

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 234/08 B

L 10 U 1411/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 41/04 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2008 durch den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger hat den von ihm gerügten Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt sinngemäß die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG, weil das LSG kein weiteres Gutachten eingeholt habe. Gegen die Feststellungen im Gutachten des Dr. von Stockert habe der Kläger Einwendungen erhoben, aber das LSG habe seinen Sachvortrag nicht berücksichtigt. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt sei, hat der Kläger aber nicht bezeichnet.
- 4 Soweit er sich auf die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) berufen will, hat er einen solchen Mangel im Urteil des LSG nicht hinreichend bezeichnet, denn er hat nicht schlüssig vorgetragen, wieso er durch die Entscheidung des LSG überrascht wurde bzw inwieweit dieses das Vorbringen des Klägers in seine - des LSG - Entscheidung nicht einbezogen habe. Der Kläger kann auch nicht die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG dadurch umgehen, dass er sich anstatt auf unzureichende Sachaufklärung auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs beruft (vgl P. Becker in SGB 2007, 328, 334).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)